

Satzung des Vereins

Hamburger Deutsch-Indische Gesellschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Hamburger Deutsch-Indische Gesellschaft e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg.
Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 12220 des Registergerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die Pflege der Beziehungen zwischen Indien und der Bundesrepublik Deutschland, vor allem mit dem Ziel, das wechselseitige Verständnis zwischen Indern und Deutschen zu vertiefen und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern beider Länder zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen kultureller Art oder sonst informativen Inhalts, z.B. über die Entwicklungen und Entwicklungsmöglichkeiten beider Länder und ihrer Menschen zueinander (z.B. auch im Bereich der Wirtschaft).

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bankkonto

Die Spar- und Girokonten der Gesellschaft sollen bei einer Bank oder Sparkasse in Hamburg eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.

5.2 Juristische Personen können auf Antrag als beratende Mitglieder aufgenommen

werden.

5.3 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach Antrag in Textform durch Entscheidung des Vorstands. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

5.4 Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ablehnung beim Vorstand zu beantragen, dass über seinen Aufnahmeantrag im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werde. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Aufnahmeantrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, an dieser Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5.5 Mitglieder, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

6.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Wochen vor Quartalsende seinen Austritt zum Quartalsende zu erklären.

6.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beitrag

7.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Betrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung.

7.2 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Dieser Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB: er führt die Geschäfte der Gesellschaft ehrenamtlich und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Amtsinhaber sind gemeinsam vertretungsberechtigt, auch zu finanziellen Verfügungen (Abheben von Geldern).

Wenigstens ein Vorstandsmitglied muss deutscher Herkunft, wenigstens ein weiteres Vorstandsmitglied indischer Herkunft sein. Auf die Nationalität (Pass) kommt es dabei nicht an.

8.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Vorsitzenden der zum Zeitpunkt der jeweiligen Vorstandssitzung bestehenden Arbeitsausschüsse gemäß 8.5 dieser Satzung. Auch diese sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

Wenigstens insgesamt zwei Vorstandsmitglieder eines erweiterten Vorstands müssen deutscher Herkunft, wenigstens zwei weitere indischer Herkunft sein. Auf die Nationalität (Pass) kommt es dabei nicht an.

8.3 Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal im Quartal statt. Auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands müssen Sitzungen auch zu anderen Terminen unverzüglich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Hinderungsfall durch dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstands anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters.

8.4 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl der Gesellschaft mindestens volle zwölf Monate angehört hat; dies gilt nicht für den ersten Vorstand der Gesellschaft. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

8.5 Der Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen Arbeitsausschüsse zu Vorbereitung und Durchführung der Zwecke der Gesellschaft zu berufen, soweit solche zur Unterstützung des Vorstands notwendig erscheinen, und sie wieder aufzulösen. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses wählen ihren Vorsitzenden.

8.6 Der Vorstand wählt von Fall zu Fall die Delegierten, die zu anderen Organisationen - z.B. der "Deutsch-Indischen Gesellschaft e.V. (DIG) "Indo-German Society" mit Sitz in Stuttgart (Registergericht Stuttgart VR 733) - zu entsenden sind.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandsmitglieder
- d) die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Jahreshälfte stattfinden.

10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft einberufen. Den Mitgliedern sind in Textform Ort, Zeitpunkt des Beginns und die Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung, die später als fünf Tage vor Beginn der Versammlung von Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden, sind unbeachtlich. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

10.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

10.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

10.6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.7 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10.8 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben

- a) die Beschlussfassung über Jahres- und Kassenbericht
- b) die Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
- c) die Fassung von Beschlüssen und Anweisungen an den Vorstand
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Wahl des Vorstands und der Vorstandsmitglieder.

Bei Abstimmung über die Wahl des Vorstands und der Vorstandsmitglieder sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die der Gesellschaft mindestens zwölf Monate angehören und ihren Beitrag ordnungsgemäß gezahlt haben. Dies gilt nicht für die Wahl des ersten (Gründungs-)Vorstands.

Es ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vor-

stand einberufen oder von wenigstens 49 % der zur Vorstandswahl berechtigten Mitglieder in Textform beim Vorstand beantragt wird.

11.2 Eine solche Versammlung ist anzuberaumen auf einen Termin binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand. Die Mitglieder sind mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen vor dem Termin zu benachrichtigen.

11.3 Weigert sich der Vorstand entgegen 11.1, eine solche Versammlung einzuberufen, sind die Mitglieder berechtigt, selbst einen Termin zu bestimmen gemäß 11.2, und dazu einzuladen. Der Vorstand ist in einem derartigen Fall verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen an die betreibenden Mitglieder in Kopie zu übergeben.

11.4 Eine solche Versammlung ist mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der eingetragenen, zur Vorstandswahl berechtigten Mitglieder auch zur Neuwahl des Vorstands berechtigt.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen im Verlaufe einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit derjenigen anwesenden Mitglieder erforderlich, die zur Wahl des Vorstands berechtigt sind.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein "terre des hommes Deutschland e.V. Hilfe für Kinder in Not" (Registergericht Osnabrück VR 1870) oder an "SOS-Kinderdorf eingetragener Verein" (Registergericht München VR 6243) mit der Maßgabe, dass dieses Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

Bestehen bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die vorbezeichneten Vereine nicht mehr, so fällt dieses Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Indien.